Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3592

30. 04. 75

Sachgebiet 785

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung der Schwellenpreise für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1975/1976

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75 [2]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 120/67/EWG ist der Schwellenpreis für die Hauptgetreidearten so festzusetzen, daß der Verkaufspreis der eingeführten Erzeugnisse auf dem Markt in Duisburg dem Richtpreis entspricht. Dies kann dadurch erreicht werden, daß von dem Richtpreis die günstigsten Transportkosten zwischen Rotterdam und Duisburg, die Umschlagkosten in Rotterdam und eine Handelsspanne in Abzug gebracht werden. Die Richtpreise für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 sind durch die Verordnung (EWG) Nr. . . ./75 [3]) festgesetzt worden.

Die Schwellenpreise der übrigen Getreidearten, für die kein Richtpreis festgesetzt wird, sind gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 120/67/EWG so festzusetzen, daß bei den Hauptgetreidearten, die mit ihnen im Wettbewerb stehen, der Richtpreis auf dem Markt in Duisburg erreicht werden kann —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Einziger Artikel

Für das Wirtschaftsjahr 1975/1976 werden die Schwellenpreise für Getreide wie folgt festgesetzt:

	Rechnungseinheiten je 1000 kg
Weichweizen und Mengkorn	136,45
Roggen	135,75
Gerste	124,00
Mais	123,40
Hartweizen	204,35
Hafer	118,50
Buchweizen	121,50
Sorghum	121,50
Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	121,50
Kanariensaat	121,50

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 19. Juni 1967, S. 2269/67

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 11 vom 16. Januar 1975, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . . ., S. . . .

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Begründung

Nach den Bestimmungen des Artikels 5 der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates sind die Schwellenpreise für Getreide jährlich vor dem 15. März für das folgende Getreidewirtschaftsjahr festzusetzen.

Die Schwellenpreise werden für Rotterdam berechnet, indem von dem für Duisburg gültigen Richtpreis die günstigsten Transportkosten zwischen Rotterdam und Duisburg, die Umschlagkosten in Rotterdam und eine Handelsspanne in Abzug gebracht werden, damit der Verkaufspreis des eingeführten Erzeugnisses auf dem Markt in Duisburg unter Berücksichtigung der Qualitätsunterschiede dem Richtpreis entspricht.

Die Schwellenpreise der Futtergetreidearten, für die kein Richtpreis festgesetzt wurde (Buchweizen, Sorghum, Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Kanariensaat), werden auf der Grundlage eines Verhältnisses von 97,98 v. H. des Schwellenpreises für Gerste = 100 berechnet.

In der Gemeinschaft gibt es mit Ausnahme von Hafer für keine der vorgenannten Getreidearten eine nennenswerte Erzeugung. Zur Vereinfachung ist es daher angezeigt, nur einen einzigen Schwellenpreis für diese Getreidearten zu haben. Für Hafer könnte dieses Preisniveau dadurch gerechtfertigt werden, daß keine Stützungsmaßnahme auf Erzeugungsebene besteht (Interventionspreis) und daß die Gemeinschaft für diese Getreideart fast Selbstversorger ist. Da jedoch die Anwendung einer Preisrelation von 97,98 v. H. zu einer Erhöhung des Hafer-Schwellenpreises von 14,13 v. H. gegenüber dem Schwellenpreis des vorhergehenden Wirtschaftsjahres führen würde, ist es zweckmäßig, diese Erhöhung auf zwei Wirtschaftsjahre auszudehnen. Der Schwellenpreis für Hafer wird daher auf der Grundlage eines Verhältnisses von 95,56 v. H. gegenüber dem Schwellenpreis für Gerste berechnet.

Die Relationen der in 1974/1975 gültigen Schwellenpreise dieser Getreidearten waren folgende:

— Hafer	94 v. H.
— Buchweizen	95 v. H.
— Sorghum	98 v. H.
— Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	96,5 v. H.
— Kanariensaat	95 v. H.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 29. April 1975 – I/4 – 680 70 – E – Ge 60/75:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. April 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.